

**Widerspruchsrecht gegen Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der EU-/Kommunalwahl am 09. Juni 2024**  
**Öffentliche Bekanntmachung nach § 50 des Bundesmeldegesetzes**

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (aktuell der EU-/Kommunalwahl) in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Den Betroffenen ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der Gemeindeverwaltung – Bürgerservice - Meldebehörde – Neckartenzlingen, Planstraße 9, Zi. 5 bis zum 05.01.2024 eingelegt werden.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.

Neckartenzlingen, den 16.11.2023

Melanie Braun  
Bürgermeisterin

✂.....

An die  
Gemeinde Neckartenzlingen  
-Bürgerbüro-  
Planstraße 9  
72654 Neckartenzlingen

Widerspruch zu Gruppenauskünften an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen.

Hiermit widerspreche ich der Weitergabe oder Nutzung meiner Daten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes.

Name, Vorname: .....

Adresse: .....

.....

Geburtsdatum: .....

Unterschrift: .....

✂.....